



II-2784 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

des BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl.: 5051/98-II/D/81

1278/AB

1981-08-10

zu 1272/

Anfragebeantwortung

Ich beantworte die von den Abgeordneten Dr. Ofner, Dr. Stix und Dipl.Kfm. Bauer am 17. Juni 1981 gemäß § 91 des Geschäftsordnungsgesetzes 1975, BGBI. Nr. 410, an mich gerichtete schriftliche Anfrage Nr. 1272/J-NR/1981 betr. Bericht des "KURIER" über eine von Organen der Kriminalpolizei, der Zollfahndung und der Post gemeinsam vorgenommene Hausdurchsuchung wie folgt:

Zu 1.

Die in der Tageszeitung "KURIER" (Chronik Salzburg) am 3. Mai 1981 unter der Überschrift - "Amtshandlung" trieb Händler in den Konkurs - erschienene Zeitungsnotiz ist eine einseitige Darstellung allein auf Grund der Angaben des von der Amtshandlung betroffenen Kaufmannes Hans Roth. Der Wahrheitsgehalt dieses Artikels wird schon dadurch widerlegt, daß die Firma Roth laut Auskunft des Konkursgerichtes Salzburg vom 3. Juli 1981 keinen Konkurs anmeldet hat.

Der Sachverhalt nach Darstellung der Bundespolizeidirektion Salzburg war folgender:

Das Fernmeldebetriebsamt Salzburg ersuchte die Bundespolizeidirektion Salzburg am 20.2.1981 um Durchsuchung der Geschäftsräumlichkeiten der Firma Roth GesmbH in Salzburg, Kleßheimer Allee 46, sowie der Wohnräumlichkeiten

- 2 -

der verantwortlichen Geschäftsführerin Monika Roth in Salzburg, Gierlingerstraße 28. Der Antrag wurde mit dem Verdacht begründet, daß Verantwortliche der Firma Roth Funkempfangsanlagen, die in Österreich nicht zum Betrieb zugelassen sind und mit denen man die von den Sicherheits- und Zollbehörden verwendeten Wellenbereiche empfangen kann, unbefugt eingeführt und in den Verkehr gesetzt haben. Außerdem bestand der Verdacht, daß die Fernmeldebehörde durch Vorlage eines präparierten Gerätes getäuscht und dadurch eine Einfuhrbewilligung erschlichen worden sei.

Dem Antrag des Fernmeldebetriebsamtes wurde von der Bundespolizeidirektion Salzburg gemäß § 28 Abs. 3 des Fernmeldegesetzes, BGBI. Nr. 170/1949, entsprochen und zwei Kriminalbeamte mit schriftlicher Ermächtigung vom 10.3.1981 beauftragt, im Beisein von Sachverständigen des Fernmeldebetriebsamtes eine Hausdurchsuchung in den höherstehend erwähnten Räumlichkeiten durchzuführen, um Funkempfangsanlagen, auf die sich der Verdacht einer Übertretung nach § 26 Abs. 1 Zi. 1 und 2 legt, sowie jene Buchhaltungsunterlagen und Geschäftspapiere, die auf eine Einfuhr, Bestellung, Lieferung und den Verkauf dieser Geräte hinweisen, zu beschlagnahmen und der Post- und Telegrafenverwaltung als der in der Sache zuständigen Behörde abzuführen.

Die Durchsuchung wurde am 12.3.1981 unter sinngemäßer Anwendung der strafprozessualen Bestimmungen und nach Aushändigung der schriftlichen polizeibehördlichen Ermächtigung zur Hausdurchsuchung an die Geschäftsführerin Monika ROTH vorgenommen.

In Wahrung der Interessen der Finanzbehörde nahmen an der Durchsuchung außerdem zwei Beamte der Zollfahndung teil.

- 3 -

Es wurden nur Funkempfangsanlagen, auf die sich der Verdacht einer Übertretung nach § 26 des Fernmeldegesetzes richtete sowie die für das fernmeldebehördliche Verwaltungsstrafverfahren von den Sachverständigen des Fernmeldebetriebsamtes Salzburg als Beweismittel bezeichneten notwendigen Geschäftsunterlagen beschlagnahmt und der Fernmeldebehörde übergeben. Sicherstellungsprotokolle wurden angefertigt und den Betroffenen Durchschriften ausgehändigt.

Die Durchsuchung wurde unter Vermeidung jedes unnötigen Aufsehens durchgeführt. Außer den Beamten waren nur die Geschäftsführerin, deren Gatte sowie ein Angestellter der Firma anwesend.

Nach meiner Kenntnis wurden die als Beweismittel dienenden Geschäftsbelege von der Fernmeldebehörde am 23.3.1981 der Zollfahndung übergeben und von dieser der Geschäftsführerin, Frau Roth, am 15.5.1981 wieder ausgehändigt.

Zu 2.

In Anbetracht des vorgeschilderten Sachverhaltes stelle ich fest, daß die Vorgangsweise der Bundespolizeidirektion Salzburg gesetzes- und instruktionsgemäß war, sodaß ich mich zu keinen aufsichtsbehördlichen Schritten veranlaßt sehe.

